

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Congress Casino Baden BetriebsgmbH

1. Die Räume werden von der Congress Casino Baden BetriebsgmbH, in der Folge die CCB genannt, entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau, ggf Probe) erfolgt eine Nachberechnung, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Die CCB behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Werden von der CCB besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden.  
Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an dritte, ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der CCB gestattet.  
Ein Mietvertrag wird erst nach Leistung der im Vertrag vorgeschriebenen Akontozahlung rechtswirksam. Die vereinbarte Bestandsmiete schließt die vereinbarte einmalige Stellung der Grundbestuhlung, die Kosten für Heizung, Klimaanlage, übliche Reinigung sowie Grundbeschallung und -beleuchtung mit ein.
2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die CCB.  
Die CCB kann nach Abschluß dieser Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:
  - a) der Mieter die vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig bzw. Vergütungen gemäß Punkt f) dieser Bedingungen nicht entrichtet hat;
  - b) der Nachweis über die Erfüllung der im Punkt 16 dieser Bedingungen genannten Verpflichtung auf Verlangen der CCB nicht vorliegt;
  - c) dem Mieter oder der CCB Tatsachen bekannt werden oder bekannt sein müßten, daß die geplante Veranstaltung den bestehenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen widerspricht;
  - d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
  - e) die vergebenen Säle infolge höherer Gewalt oder nicht durch die CCB vertretbare Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
  - f) der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
3. Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 180 Tage vor Veranstaltungstermin entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich schon aufgelaufener Kosten rückerstattet. Erklärt der Mieter aber den Rücktritt danach bis spätestens 90 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, so sind 25% der Miete und nach diesem Datum 50% der Miete zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten als Stornogebühren zu entrichten. Erklärt der Mieter innerhalb von 30 Tagen vor Veranstaltungstermin seinen Rücktritt vom Vertrag, so sind 100% der vereinbarten Miete zzgl. aufgelaufener Aufwände als Stornogebühren fällig.  
Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den aufgehobenen Veranstaltungstermin, wenn die Terminverlegung nicht später als 90 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt worden ist.
4. Die CCB übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der CCB zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Gegenstände, Kulissen usw. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CCB in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Veranstalter selbst. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der CCB oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CCB und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der CCB keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Räumlichkeiten der CCB. Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen von Proben, Auf- und Abbaureisen ist schriftlich zu fixieren und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, auch wenn die Verlängerung durch Dritte verschuldet wird. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch die CCB entfernt oder gegebenenfalls gelagert.
6. Die Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die der CCB genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert und bedient werden.
7. Der Mieter darf nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, daß Zigaretten- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecher sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Im übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen.
8. Der Mieter hat der CCB einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die CCB erreichbar sein muß. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluß des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der CCB genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben. Während der Veranstaltung führt die CCB die Aufsicht über die überlassenen Räume. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.

9. Bei Großveranstaltungen sind nach vorheriger Vereinbarung zusätzlich Ordnungsdienste, Saalkontrollen bzw. Sicherheitsdienste (Feuerwehr, Polizei, Sanität) vom CCB zu Lasten des Mieters angeordnet bzw. gestellt werden. Diese zusätzlichen Dienste unterstehen während der Tätigkeit im Hause der CCB bzw. dem jeweiligen Diensthabenden, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Eine Abänderung des Bestuhlungs- bzw. Ausstellungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der CCB. Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß diese auch vor und während der Veranstaltung nicht verändert werden.  
Bei Bällen oder ballähnlichen Veranstaltungen ist die Anzahl der auszugebenden Karten zwischen dem Vermieter und dem Mieter speziell zu vereinbaren. Sie darf die behördlich festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.
10. Für die amtlichen Anmeldungen von öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Mieters. Damit verbunden sind auch behördlich verordnete Sicherheitsdienste. Amtlichen Kontrollorganen ist im Beisein eines Vertreters der CCB jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhabe stehenden Räumlichkeiten zu gestatten. Genannte Organe sowie der hauseigene Sicherheitsdienst sowie Mitarbeiter des Gastronomen dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden.  
Der Vermieter ist berechtigt, während der Bestanddauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführen.
11. Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der CCB. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der CCB vorzulegen. Die CCB ist zur Ablehnung der Veröffentlichungen berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung der CCB paßt oder den Interessen der CCB widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher und anderen dritten und der CCB.
12. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Hause kann nur durch den von der CCB hiezu ermächtigten Vertragspartner erfolgen. Wünscht der Mieter bei der von ihm abzuhaltenden Veranstaltung gastronomische Betreuung, hat er sich mit der CAGAST Casinos Austria Gastronomie GmbH (02252/43502) rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Durch die bezüglich einer eventuellen gastronomischen Betreuung zwischen dem Mieter und CAGAST Baden getroffenen Vereinbarung entstehen keinerlei unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter. Die gastronomische Versorgung bei Messen und Ausstellungen erfolgt ausschliesslich durch unseren Pächter CAGAST. Das Einbringen von fremden Speisen und Getränken, sowie gastronomische Manipulation ist bei derartigen Veranstaltungen nicht gestattet.
13. Für Messen und Ausstellungen kommt die Hausordnung zur Anwendung.
14. Dem Mieter ist es nicht gestattet, außer Fotografen, Blumenverkäufern oder einschlägigen Gewerbetreibenden des Buch- und Musikalienhandels, Gewerbetreibende ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters der jeweiligen Veranstaltung beizuziehen.
15. Rundfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung der CCB, welche sich das Recht vorbehält, bei allen derartigen Aufnahmen und Übertragungen sämtliche Werbemöglichkeiten dem Mieter gegenüber unentgeltlich auszuschöpfen.
16. In den Sälen des Hauses darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hiezu ist vielmehr stets die Ablage zu benutzen. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifes von den Besuchern unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß die Pflicht der Garderobenabgabe von Besuchern beachtet wird.
17. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muß auf Verlangen der CCB vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldung und Zahlung der AKM- und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM und der CCB.  
Weiters ist der Mieter verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Tabak Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Für den Fall, dass der Mieter eine gesetzliche Bestimmung, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Tabak Gesetzes, bzw. eine vertragliche Verpflichtung, verletzt und die Vermieterin dadurch verpflichtet ist, eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe oder einen sonstigen Schaden, gestützt auf welchem Rechtsgrund auch immer (öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Natur) zu bezahlen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin schad- und klaglos zu halten. Der Mieter ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, der Vermieterin die Kosten der notwendigen, zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu ersetzen.
18. Die CCB haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
19. Der Mieter haftet:
- a) für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
  - b) für Schäden, die bei Einbringung und Nutzung von eingebrachten Gegenständen oder Einrichtungen bei Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
  - c) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der im Vertrag angegebenen Besucherzahl ergeben;
  - d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser gemäß Punkt 8 vom Mieter gestellt wird, ergeben;
  - e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Veranstalter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
  - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer,

verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

- g) Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Gegenstände entstehen, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft.  
Der Mieter hat den Vermieter von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
20. Dem Mieter ist es untersagt, während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages mit einem nicht zur Unternehmensgruppe CASAG/ÖLG gehörende Glückspiel-, Wetten oder Geschicklichkeitsspiel anbietenden Unternehmen, unabhängig davon, ob dessen Sitz im In- oder Ausland ist, einen sonstigen Kooperationsvertrag abzuschließen.
21. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch die CCB bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
22. Mit Unterzeichnung umseitiger Vereinbarung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die CCB sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluß geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.
23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 2500 Baden bei Wien.